

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam

Ministerium der Finanzen
Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10 | 14473 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte
im Land Brandenburg

Kreisangehörige Gemeinden, Ämter und
Verbandsgemeinden im Land Brandenburg

Bearbeiter/-in: Swen Marth
E-Mail: kommunalerFinanzaus-
gleich@MDF.Brandenburg.de
Telefon: 0331 866-6258
Telefax: 0331 866-6888
Datum: 19. August 2026
Gesch.-Z.: 12-25-H 1400/2026-001/001
Dokument Nr.: A-2026-00214239

nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Kommunales

Landkreistag Brandenburg e.V.

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.

- nur per E-Mail -

Informationen zur Novellierung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes und zur kommunalen Haushaltsplanung 2027 sowie Übersendung der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai 2026

1. Novellierung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG)

Gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes sind die Grundparameter des kommunalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg regelmäßig zu überprüfen. Das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) in Kooperation mit der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse (sofia) - FiFo Köln mit Dr. Michael Thöne und sofia mit Prof. Dr. Thomas Döring, Darmstadt, wurde hierzu im Jahr 2024 mit der Begutachtung beauftragt. Das Gutachten wurde im Dezember 2025 durch das Ministerium der Finanzen und für Europa als Auftraggeber abgenommen und ist auf dem Internetauftritt des Ministeriums der Finanzen (MdF) unter der Rubrik Kommunalfinanzen abrufbar.

In der gemeinsamen Verantwortung für die Kommunal- und die Landesfinanzen und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Landes, den bestehenden erheblichen finanziellen Herausforderungen und den notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen des Landes und der gleichzeitigen Anerkennung der wachsenden strukturellen Defizite in den Kommunalhaushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände haben am 8. Juli 2026 der Minister der Finanzen, der Minister des Inneren und für Kommunales mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung zur Fortschreibung des kommunalen Finanzausgleichs in Brandenburg getroffen. Es besteht Einvernehmen – auf Basis der Werte der Steuerschätzung Mai 2026 – das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz auch unter der Berücksichtigung des allgemeinen Vorwegabzuges in Höhe von 157.630.100 Euro konstant zu halten. Dabei wird anerkannt, dass die finanzwissenschaftliche Überprüfung keinen zwingenden Anpassungsbedarf der geltenden Verbundquote von 22,43 Prozent konstatiert, aber aus sachlichen Gründen ein allgemeiner Vorwegabzug geboten ist. Vor diesem Hintergrund erkennen die kommunalen Spitzenverbände an, dass das Land Brandenburg damit einen erheblichen Beitrag zur Stabilisierung der Kommunalhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände leistet. Die Vereinbarung ist ebenfalls im Internetauftritt des MdF abrufbar.

Die rechtliche Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen ist durch Änderung des BbgFAG – vorbehaltlich der parlamentarischen Entscheidungen – vorgesehen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, zwischenzeitlich nicht mehr relevante Regelungen zu streichen sowie der Transparenz und Verständlichkeit dienende Ergänzungen und Anpassungen vorzunehmen. Die Beschlussfassung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung ist nach der Sommerpause vorgesehen.

Im Einzelnen:

Unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Aspekts der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes soll ein allgemeiner Vorwegabzug in Höhe von 157.630.100 Euro in den Ausgleichsjahren 2027, 2028 und 2029 zur Minderung der Verbundmasse normiert werden.

Das bisherige befristete Instrument der Schlüsselzuweisung Plus wird grundlegend neugestaltet. Das neue ergänzende Instrument soll im Vorfeld der Verteilung finanzkraftbezogener allgemeiner Schlüsselzuweisungen greifen und über eine Aufstockung als Vorwegschlüsselzuweisung an finanzschwache Gemeinden gewährt werden.

Zur Stärkung der Investitionskraft der Kommunen wird die Schlüsselmasse für die investive Schlüsselzuweisung auf 7 Prozent angehoben.

Ferner besteht Regelungsbedarf aufgrund der den Ländern im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung gemäß § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel zum Ausgleich der Belastungen aus dem Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 und dem Gewalthilfegesetz vom 24. Februar 2025.

Beabsichtigt ist auch, die Vorwegentnahme der Theater- und Orchesterpauschale um 8 Mio. Euro auf 30 Mio. Euro zu erhöhen.

Es soll eine Übergangsregelung zur Berücksichtigung der Grundsteuer bei der Steuerkraft einer Gemeinde geschaffen werden, um einen stufenweisen Angleich an die durch die Grundsteuerreform bewirkte veränderte Steuerkraft zu vollziehen und die finanziellen Auswirkungen abzufedern. Aufgrund der neu geregelten Möglichkeit für die Gemeinden eine Grundsteuer C zu erheben, soll eine Regelung zur Einbeziehung der Grundsteuer C in die Steuerkraft der Gemeinden getroffen werden.

Weiterhin ist beabsichtigt, die Regelungen zum Ausgleichsfonds zum Ausgleichsjahr 2027 – unter Beibehaltung der grundlegenden Struktur und des Vorrangs der verfassungsrechtlichen Unterstützungstatbestände – weiterzuentwickeln und um neue Tatbestände zu erweitern. Das Gesamtvolumen des Ausgleichsfonds in Höhe einer jährlichen Zuführung von 40 Mio. Euro wird dabei beibehalten.

2. Kommunalen Finanzausgleich 2027

Das Volumen des kommunalen Finanzausgleichs sowie die Berechnungen der Orientierungsdaten für das Jahr 2027 basieren auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2026 sowie dem Entwurf des MdF für das Zehnte Gesetz zur Änderung des BbgFAG.

Die Verbundmasse des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2027 steigt gegenüber dem laufenden Jahr um ca. 98,7 Mio. Euro und weist vor den Vorwegabzügen nach § 3 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 BbgFAG und den Abrechnungen der Vorjahre ein Volumen von rund 2.884,6 Mio. Euro auf (2026: rund 2.785,9 Mio. Euro).

Die Verbundmasse wird gemäß Verständigung vom 8. Juli 2026 um einen allgemeinen Vorwegabzug gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 BbgFAG in Höhe von 157,6 Mio. Euro gemindert. Der allgemeine Vorwegabzug begründet sich in den folgenden Abzugskomponenten, die damit als pauschal abgegolten gelten:

- Ausgleichsbeträge zur Abgeltung der „perfekten Symmetrie“ gemäß Ergebnis der Begutachtung,
- Ausgleichsbetrag zur Fortschreibung des bestehenden Vorwegabzugs,
- Rückforderung der restlichen überzahlten Wohngeldeinsparungen (47.327.242 Euro) der Ausgleichsjahre 2023 und 2024 sowie
- Beibehaltung des Familienleistungsausgleichs.

Für die Vorwegabzüge gemäß § 3 Absatz 2 BbgFAG werden einschließlich ihrer Abrechnungen für die Jahre 2024 und 2025 insgesamt rund 20,9 Mio. Euro berücksichtigt. Es handelt sich um 22,43 Prozent der Bundesmittel, die dem Land Brandenburg als Kostenträger zur Beteiligung des Bundes an den Kosten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge sowie für die Geflüchteten aus der Ukraine (8,4 Mio. Euro), zum Ausgleich der finanziellen Lasten aus der Umsetzung des Startchancen-Programms (4 Mio. Euro) und für die finanziellen Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (0,7 Mio. Euro) zufließen. Die Abrechnungen der Vorwegabzüge für die Jahre 2024 und 2025 betragen insgesamt 3,9 Mio. Euro. Hinzu kommen die im Gesetzentwurf des MdF neu aufgenommenen Vorwegabzüge zum Ausgleich für laufende Belastungen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder (3,1 Mio. Euro) sowie für Belastungen aus dem Gewalthilfegesetz (0,8 Mio. Euro).

In die Verbundmasse sind darüber hinaus einbezogen die Abrechnung des Steuerverbundes des Ausgleichsjahres 2025 (52,3 Mio. Euro) und eine vorläufige Abrechnung des Ausgleichsjahres 2026 (21,4 Mio. Euro) sowie dem gemäß § 17a Absatz 3 Satz 4 BbgFAG im kommunalen Finanzausgleich bereitzustellenden Betrag aus der Finanzausgleichsumlage, wovon aus der Finanzausgleichsumlage für das Ausgleichsjahr 2024 (fällig in 2025) noch 9,7 Mio. Euro zu berücksichtigen sind.

Die Finanzausgleichsmasse des Jahres 2027 beträgt 2.840,9 Mio. Euro und erhöht sich um 188,9 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr. Der Masse werden vorweg Mittel für die Theater- und Orchesterpauschale, den Schullastenausgleich, Soziallastenausgleich, Jugendhilfeausgleich und für den Ausgleichsfonds entnommen. Die Theater- und Orchesterpauschale wird gemäß Vereinbarung vom 8. Juli 2026 auf 30 Mio. Euro erhöht.

Der Schullastenausgleich steigt durch die Fortschreibung nach dem Verbraucherpreisindex auf 119,3 Mio. Euro an. Der Soziallastenausgleich sinkt auf 66,8 Mio. Euro durch die Verringerung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes. Die übrigen Vorwegentnahmen bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Schlüsselmasse des Jahres 2027 beträgt mit Stand vom 8. Juli 2026 2.564,8 Mio. Euro (+187,4 Mio. Euro gegenüber 2026).

Die allgemeinen Schlüsselzuweisungen 2027 betragen 2.385,2 Mio. Euro und werden wie folgt aufgeteilt (§ 5 Absatz 3 BbgFAG):

kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreie Städte für Gemeindeaufgaben:	1.617.182.800 Euro
Landkreise:	667.863.100 Euro
kreisfreie Städte für Kreisaufgaben:	100.179.500 Euro.

Die investiven Schlüsselzuweisungen gemäß § 13 BbgFAG, die aus einem Anteil von 7 Prozent der Schlüsselmasse nach § 5 Absatz 3 BbgFAG berechnet werden, betragen 179,5 Mio. Euro.

Die Grafik zum kommunalen Finanzausgleich 2027 (Orientierungsdaten) ist als Anlage 1 beigelegt.

3. Zuweisungen des Landes nach Maßgabe des BbgFAG

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg hat die individuellen Schlüsselzuweisungen 2027 für die geltende Kommunalstruktur auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2026 und dem Entwurf des MdF für das Zehnte Gesetz zur Änderung des BbgFAG **vorläufig** berechnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Orientierungsdaten den Stand der zu erwartenden Steuereinnahmen des Landes im Jahr 2027 am 8. Juli 2026 widerspiegeln. Im Oktober 2026 findet die nächste Steuerschätzung statt, die die gegenwärtigen Annahmen für den kommunalen Finanzausgleich 2027, insbesondere der Verbundgrundlagen, verändern könnten. In diesem Falle würden sich entsprechend auch die Schlüsselmasse und demzufolge die gemeindeindividuellen Schlüsselzuweisungen ändern. **Die Daten dienen deshalb lediglich der Orientierung.** Sie können die eigenständige kommunale Haushaltsplanung nicht ersetzen.

Die individuellen Berechnungsgrundlagen des kommunalen Finanzausgleichs liegen noch nicht vollständig vor. Die fehlenden Parameter zur Gebietsfläche und zum Familienleistungsausgleich wurden anhand der nachstehend beschriebenen Annahmen ermittelt.

Grundlage für die beigefügten Berechnungen der Schlüsselzuweisungen 2027 bilden:

a) Vorwegschlüsselzuweisung

Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des BbgFAG wurde eine ergänzende Zuweisung ab dem Ausgleichsjahr 2023 für Gemeinden, die im Ergebnis des kommunalen Finanzausgleichs eine im Landesvergleich erheblich unterdurchschnittliche Finanzkraft pro Einwohnerin und Einwohner aufweisen, eingeführt (Schlüsselzuweisung Plus). Die Zuweisung wurde für die Jahre 2023 bis einschließlich 2026 befristet und läuft mit Ende des Ausgleichsjahres 2026 aus.

Basierend auf den Ergebnissen des finanzwissenschaftlichen Gutachtens erfolgt eine grundlegende Neugestaltung des ergänzenden Instruments. Künftig ist eine (unbefristete) Aufstockung der Zuweisungen finanzschwacher Gemeinden im Vorfeld der Verteilung finanzbedarfsbezogener allgemeiner Schlüsselzuweisungen vorgesehen (Vorwegschlüsselzuweisung). Dadurch werden finanzschwache Gemeinden im Hinblick auf ihre Steuerkraft an den gewogenen Durchschnitt der Steuerkraft aller brandenburgischen Gemeinden herangeführt. Gemeinden, deren in Euro je Einwohnerin und Einwohner errechneten Steuerkraftmesszahl weniger als 75 Prozent (Zielniveau) der in Euro je Einwohnerin und Einwohner errechneten landesdurchschnittlichen Steuerkraftmesszahl aller Gemeinden beträgt, wird der Unterschiedsbetrag zu 75 Prozent (Ausgleichsgrad) ausgeglichen. Das gewählte Zielniveau und der Ausgleichsgrad sind dabei so bemessen, dass das Volumen gegenüber der Vorgängerregelung deutlich ansteigt, aber gleichzeitig gerade keine Voll- oder Übernivellierung in Bezug auf die originäre Steuerkraft der Gemeinden erfolgt. Die Finanzierung erfolgt wie in der Vorgängerregelung aus der Schlüsselmasse für kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreie Städte für Gemeindeaufgaben nach § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 BbgFAG.

Die Vorwegschlüsselzuweisungen erhöhen die Steuerkraft der Gemeinden und werden infolgedessen auch in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Finanzausgleichsumlage sowie in die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage einbezogen.

Im Ausgleichsjahr 2027 werden für die Vorwegschlüsselzuweisungen insgesamt 49,5 Mio. Euro aus der allgemeinen Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben eingesetzt. 209 Gemeinden werden die Zuweisung erhalten.

- b) Für die Schlüsselzuweisungen 2027 (Orientierungsdaten) wurden folgende Grundbeträge ermittelt:

für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie

Städte für Gemeindeaufgaben:	1.744,30 Euro
(zum Vergleich Festsetzung 2026:	1.644,21 Euro)

für die Landkreise:	973,89 Euro
(zum Vergleich Festsetzung 2026:	911,70 Euro)

für die kreisfreien Städte für Kreisaufgaben:	243,51 Euro
(zum Vergleich Festsetzung 2026	: 223,93 Euro).

- c) Gebietsfläche:

Als Gebietsfläche für die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise ist gemäß § 20 Satz 5 BbgFAG die Fläche nach der bei den Katasterbehörden geführten Übersicht der Liegenschaften mit Stand am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Bei der Berechnung wurden die Gebietsflächendaten zum 31. Dezember 2024 zugrunde gelegt, da die Daten zum 31. Dezember 2025 noch nicht zur Verfügung stehen.

- d) Übergangsregelung für die Ermittlung der Steuerkraft

Die Grundsteuerreform (mit Wirkung zum 1. Januar 2025) strahlt aufgrund der nachgelagerten Berücksichtigung der Steuerkraft im kommunalen Finanzausgleich erstmals auf das Ausgleichsjahr 2027 aus. Der kommunale Finanzausgleich ist insoweit tangiert, als dass die Steuerkraftzahlen für die Realsteuern mit dem jeweiligen Nivellierungshebesatz (gewogener Durchschnittshebesatz aller Gemeinden der jeweiligen Steuerart, abgerundet auf den nächsten ohne Rest durch fünf teilbaren Hebesatz) berechnet werden.

Durch eine Übergangsvorschrift für die Ausgleichsjahre 2027 bis einschließlich 2029 werden die finanziellen Auswirkungen, die einmalig im Ausgleichsjahr 2027 die Gemeinden treffen würden, auf drei Jahre verteilt und somit ein stufenweiser Angleich an die durch die Grundsteuerreform bewirkte veränderte Steuerkraft vollzogen.

Die Übergangsvorschrift sieht vor, dass die Steuerkraftzahl für die jeweilige Grundsteuer A und B für das Ausgleichsjahr 2026 in den Jahren 2027 bis einschließlich 2029 anteilig mit einem gleichmäßig sinkenden Prozentsatz weiterhin in die Ermittlung der gemeindlichen Steuerkraft einbezogen werden. Damit finden die Werte des unmittelbaren Jahres vor Inkrafttreten der Grundsteuerreform zum 1. Januar 2025 (Ist-Aufkommen des Jahres 2024 sowie die Nivellierungshebesätze für die Grundsteuern) auch in den nachfolgenden Jahren Berücksichtigung. Die jeweilige Steuerkraftzahl für die Grundsteuern wird für jedes Ausgleichsjahr zunächst gesondert nach den bisherigen Regelungen für die Ermittlung des Grundbetrages (§ 9 Absatz 3 BbgFAG) und des Nivellierungshebesatzes (§ 9 Absatz 4 BbgFAG) berechnet. Im zweiten Schritt werden diese berechneten Steuerkraftzahlen in Höhe der vorgesehenen Anteile summiert und bilden dann die maßgebende Steuerkraftzahl für das jeweilige Ausgleichsjahr 2027, 2028 und 2029. Die weiteren Steuerkraftzahlen (für Gewerbesteuer, Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer, Familienleistungsausgleich) werden für das jeweilige Ausgleichsjahr 2027, 2028 und 2029 unverändert nach § 9 Absatz 2 BbgFAG angesetzt.

Die Übergangsvorschrift findet auch Anwendung bei der Bestimmung der Vorwegschlüsselzuweisungen und der Finanzausgleichsumlage sowie bei den Umlagegrundlagen für die Kreisumlage.

Die Nivellierungshebesätze für das Jahr 2024 können dem vorjährigen Orientierungsdatenschreiben vom 20. August 2025 entnommen werden, für das Jahr 2025 werden diese wie folgt berücksichtigt:

Grundsteuer A	330
Grundsteuer B	315
Gewerbesteuer	340.

e) Einbeziehung der Grundsteuer C in die Steuerkraft

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung vom 30. November 2019 (BGBl I S. 1875) wird den Gemeinden ab dem Jahr 2025

ermöglicht, für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festzusetzen (Grundsteuer C). Die Einführung der Grundsteuer C könnte sich demnach erstmalig ab dem Ausgleichsjahr 2027 auf die gemeindeindividuelle Steuerkraft und somit auf den kommunalen Finanzausgleich auswirken.

Im Gesetzentwurf des MdF ist deshalb vorgesehen, die Grundsteuer C in die Ermittlung der gemeindeindividuellen Steuerkraft wie folgt einzubeziehen: Als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den baureifen Grundstücken wird der aus dem Ist-Aufkommen der Grundsteuer C ermittelte Grundbetrag, vervielfältigt mit dem Nivellierungshebesatz für die Grundsteuer B, angesetzt. Bei der Bestimmung des Nivellierungshebesatzes für die Grundsteuer B gemäß § 9 Absatz 4 BbgFAG bleibt das Ist-Aufkommen aus der Grundsteuer C außen vor. Somit wird – wie bisher – das Aufkommen aus allen in der Gemeinde liegenden Grundstücken (außer den Betrieben für Land- und Forstwirtschaft) mit dem Nivellierungshebesatz für die Grundsteuer B in der gemeindlichen Steuerkraft berücksichtigt.

Die Regelung stellt sicher, dass die Entscheidung der Gemeinde zur Erhebung einer Grundsteuer C ihren Anspruch auf Schlüsselzuweisungen nicht beeinflusst.

f) Familienleistungsausgleich

Der Familienleistungsausgleich wird gemäß Vereinbarung vom 8. Juli 2026 in der gültigen Fassung in den Ausgleichsjahren 2027 bis 2029 beibehalten. Auf Grundlage der Steuerschätzung vom Mai 2026 abzüglich der Abrechnungen der Jahre 2024 und 2025 beläuft sich der im Haushaltsplan zu veranschlagende Betrag auf insgesamt 153.180.700 Euro.

Für den auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Betrag zur Berechnung der gemeindlichen Steuerkraft im Rahmen der Orientierungsdaten werden die Schlüsselzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer gemäß der Einkommensteueraufteilverordnung 2024, 2025, 2026 zu Grunde gelegt, da die Verordnung für die Jahre 2027 bis 2029 auf Grundlage der sich gegenwärtig erst im Entwurfsstadium befindlichen Bundesverordnung noch nicht erarbeitet werden kann.

Die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen 2027 kann erfolgen, sobald die Berechnungsgrundlagen vollständig vorliegen. Es wird davon ausgegangen, dass beginnend im Januar 2027 zunächst Abschlagszahlungen zu leisten sind.

4. Weitere Informationen für die kommunale Haushaltsplanung

- **Finanzausgleichsumlage gemäß § 17 BbgFAG**

Von kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl nach § 9 BbgFAG die Bedarfsmesszahl nach § 7 BbgFAG im Ausgleichsjahr um mehr als 15 vom Hundert übersteigt, ist im Folgejahr (Fälligkeit zum 25. Februar des jeweiligen Folgejahres) die Finanzausgleichsumlage in Höhe von 25 vom Hundert der Differenz zwischen Steuerkraftmesszahl und der um 15 vom Hundert erhöhten Bedarfsmesszahl zu erheben (§ 17a Absatz 1 BbgFAG). Die Finanzausgleichsumlage für das Ausgleichsjahr 2027 wird zum 25. Februar 2028 fällig.

Im Ausgleichsjahr 2027 werden nach jetzigem Stand voraussichtlich 23 Gemeinden abundant sein. Finanzausgleichsumlagepflichtig sind 16 Gemeinden, davon drei erstmalig. Gemeinden, die im Ausgleichsjahr 2027 voraussichtlich keine Schlüsselzuweisungen (allgemein und investiv) erhalten und somit abundant sind, sollten bei der weiteren Haushaltsplanung ihre mögliche Umlagepflicht im Jahr 2028 berücksichtigen.

- **Weitergabe der Wohngeldeinsparungen des Landes gemäß § 24a BbgFAG**

Gemäß der Vereinbarung vom 8. Juli 2026 wird durch den vorgesehenen allgemeinen Vorwegabzug in Höhe von jährlich 157.630.100 Euro in den Ausgleichsjahren 2027 bis 2029 u.a. der noch nicht beglichene Betrag aus der Rückforderung der Überzahlung der Wohngeldeinsparungen des Landes für die Ausgleichsjahre 2023 und 2024 pauschal abgegolten. Eine separate Zahlung der Landkreise und kreisfreien Städte entfällt somit.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen plant eine Änderung des Wohngeldgesetzes mit einer ausgabendämpfenden Wirkung. Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes liegt vor. Danach sollen die vorgesehenen Minderausgaben durch (einmalige) Aussetzung der Dynamisierung des Wohngeldes, Halbierung der Heizkostenkomponente und Anpassung der Wohngeldformel erreicht werden. Bund und Länder sollen hierdurch in 2027 jeweils um 738 Mio. Euro und in 2028 bis einschließlich 2030 um jährlich jeweils 1.080 Mio. Euro entlastet werden. Die finanziellen Auswirkungen für das Land Brandenburg durch den Referentenentwurf können gegenwärtig noch nicht beziffert werden. Demzufolge kann ebenfalls nicht ermittelt werden, ob rechnerisch erneut Wohngeldeinsparungen des Landes entstehen, die gemäß § 24a BbgFAG an die kommunalen Träger weitergegeben werden.

- **Ausblick auf die Schlüsselmasse für das Haushaltsjahr 2028**

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2026 steigen die Verbundgrundlagen und damit die Verbundmasse stetig an. Dennoch wird sich die Schlüsselmasse für das Jahr 2028 gegenüber dem Vorjahr voraussichtlich leicht verringern. Dieser Effekt ist darin begründet, dass gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 BbgFAG die Abrechnung der Verbundmasse der Vorjahre im Falle eines zweijährigen Haushaltsplans spätestens in dem dem übernächsten Jahr folgenden Jahr vorzunehmen ist. Aufgrund der Aufstellung eines Doppelhaushaltes 2027/2028 ist in der Verbundmasse für das Jahr 2027 die Abrechnung des Steuerverbundes für das Ausgleichsjahr 2025 sowie eine vorläufige Abrechnung für das Ausgleichsjahr 2026 enthalten. Dies erhöht die Verbundmasse des Jahres 2027 um 73,7 Mio. Euro. Dagegen enthält die Verbundmasse für das Jahr 2028 systembedingt keine Abrechnung der Verbundmasse der Vorjahre.

5. Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2026

Nach dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2026 verringern sich die Einnahmen im Jahr 2026 auf gesamtstaatlicher Ebene um 17,8 Mrd. Euro gegenüber der vorangegangenen Steuerschätzung, auf die Ebene der Länder entfallen davon 3 Mrd. Euro und auf die gemeindliche Ebene 4,3 Mrd. Euro. In den beiden Folgejahren belaufen sich die Steuermindereinnahmen gegenüber Oktober 2025 jeweils in ähnlichen Höhen.

Für das Land Brandenburg ergeben die regionalisierten Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2026 gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan Mehreinnahmen in Höhe von 95,3 Mio. Euro. Für die Jahre 2027 und 2028 werden gegenüber der Steuerschätzung vom Oktober 2025 Mehreinnahmen in Höhe von rund 97,3 Mio. Euro bzw. 118,5 Mio. Euro erwartet.

Die Steuereinnahmen der Gemeinden im Land Brandenburg steigen im Jahr 2026 voraussichtlich um 1,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2025: Vierteljahresstatistik) an. In den folgenden Jahren bis einschließlich 2030 bewegt sich der jährliche Anstieg zwischen 3,4 und 4,5 Prozent. Im Vergleich zur letzten Schätzung vom Oktober 2025 erfolgt die Steigerung ausgehend von einem niedrigeren Niveau. Das Steueraufkommen fällt im betrachteten Zeitraum rund 254,5 Mio. Euro niedriger aus, was im Wesentlichen auf das prognostizierte geringere Gewerbesteueraufkommen zurückzuführen ist.

Für das laufende Jahr werden Steuereinnahmen in Höhe von 3.130,1 Mio. Euro erwartet. Davon entfallen 1.579,6 Mio. Euro auf den Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern und 1.550,5 Mio. Euro auf die Gemeindesteuern. Für 2027 werden Steuereinnahmen in Höhe von 3.271,9 Mio. Euro (+141,8 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr) prognostiziert, davon 1.697,1 Mio. Euro für den Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern und 1.574,8 Mio. Euro für die Gemeindesteuern.

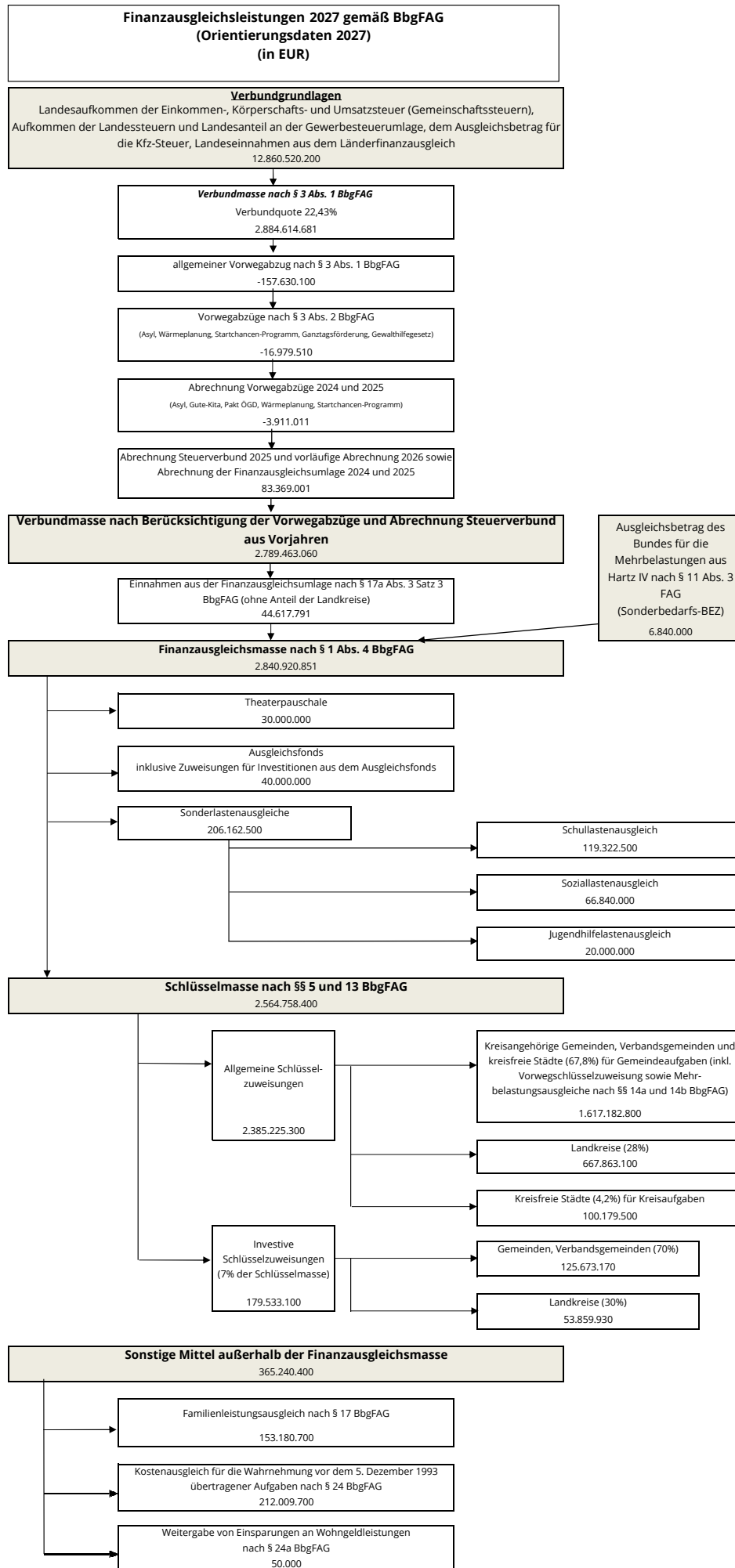
Das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2026 im Hinblick auf die Steuereinnahmen der Gemeinden in Brandenburg 2026 bis 2030 ist als tabellarische Übersicht beigefügt (Anlage 2). Nach der Herbst-Steuerschätzung 2026 wird eine (fortgeschriebene) Übersicht zu den Steuereinnahmen der Gemeinden übersandt sowie nachlaufend auf der Internetseite des MdF unter der Rubrik Kommunalfinanzen veröffentlicht.

Im Auftrag

Hartmann

Anlagen

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



Steuereinnahmen der Gemeinden in Brandenburg 2026-2030

Ergebnis der 170. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 5. bis 7. Mai 2026

Steuereinnahmen	2026	2027	2028	2029	2030
	- Mio. € -				
Lohnsteuer	1.093,6	1.154,5	1.204,9	1.268,2	1.336,2
Veranl. Einkommensteuer	229,2	237,1	246,3	260,0	276,4
Abgeltungsteuer	49,5	50,1	51,6	53,3	54,8
Umsatzsteuer	207,4	255,4	282,0	246,5	192,0
Zwischensumme Anteil Gemeinschaftsteuern	1.579,6	1.697,1	1.784,8	1.827,9	1.859,4
Veränderung ggü. letzter Schätzung (Okt 2025) in Mio. €	7,3	12,3	14,9	14,1	13,3
Grundsteuer A	17,9	17,9	17,9	17,9	17,9
Grundsteuer B	288,1	287,4	291,1	294,9	298,7
Gewerbesteuer	1.392,0	1.419,3	1.447,5	1.530,3	1.624,4
Gewerbesteuerumlage (100 vH)	-147,5	-149,7	-152,7	-161,5	-171,4
Zwischensumme eigene Steuern	1.550,5	1.574,8	1.603,8	1.681,6	1.769,5
Veränderung ggü. letzter Schätzung (Okt 2025) in Mio. €	-55,3	-61,4	-63,7	-65,7	-70,2
Steuern insgesamt	3.130,1	3.271,9	3.388,5	3.509,5	3.629,0
Veränderung ggü. letzter Schätzung (Okt 2025) in Mio. €	-47,9	-49,2	-48,8	-51,6	-57,0
Abweichung durch Rundung					

Quelle: Regionalisierungsergebnisse FM Baden-Württemberg und eigene Berechnungen